

Wege von dem Vorwurf der Begehung einer Straftat befreit oder ihm Gewißheit verschafft werden, daß gegen ihn keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verhängt werden.

§302

Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

1. Bedeutung: Diese Regelung bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Rechtsmittelurteil nur den Angeklagten, hinsichtlich dessen Rechtsmittel eingelegt worden ist, berührt. Sie beseitigt die infolge der Beschränkung des Rechtsmittels auf einen Angeklagten bezüglich der übrigen Angeklagten bereits eingetretene Rechtskraft. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß mehrere in ein und demselben Verfahren wegen derselben Straftat verurteilte Angeklagte im Widerspruch zur Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verurteilt bleiben, sofern sich bei der Überprüfung der Verurteilung eines Angeklagten die Notwendigkeit der Beseitigung eines die anderen Angeklagten betreffenden Gesetzesverstößes ergibt. Wird das Urteil auch zugunsten der Mitverurteilten aufgehoben, erlangen diese wieder die Stellung eines Prozeßbeteiligten. Sie sind zu behandeln, als ob sie selbst Rechtsmittel eingelegt hätten oder zu ihren Gunsten Rechtsmittel eingelegt worden wären.

2. Voraussetzungen: Das Urteil muß zugunsten des Angeklagten, hinsichtlich dessen Rechtsmittel vorliegt, aufgehoben werden. Unter Aufhebung ist hier auch die Abänderung im Wege der Selbstentscheidung zu verstehen, d. h., wenn der Angeklagte freigesprochen, mit einer milderen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Verantwortung gezogen wird oder wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung zumindest nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden darf. Ob der Angeklagte in dem nachfolgenden Verfahren erster Instanz tatsächlich freigesprochen oder gegen ihn auf eine niedrigere Strafe erkannt wird oder ob das Urteil aufrechterhalten bleibt, ist unerheblich.

Die Aufhebung muß **wegen einer Gesetzesverletzung** erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn die im § 291 Ziff. 1—3 erwähnten Gesichtspunkte erfüllt sind, das Gericht also seiner Verpflichtung zur allseitigen Aufklärung nicht nachgekommen ist, **Verfahrensvorschriften** verletzt oder ein Strafgesetz nicht oder nicht richtig angewandt hat.

Das **aufgehobene Urteil muß sich auch auf andere Angeklagte erstrecken**, d. h., wenn die Mitangeklagten an derselben Tat beteiligt waren wie der Angeklagte, zu dessen Gunsten die Aufhebung des Urteils erfolgt.